

## Anlage 1

# Förderrichtlinien der Stadt Kornwestheim für die finanzielle Unterstützung von sozialen und gesellschaftlichen Vereinen

- gültig ab dem 01.01.2025 -

## Präambel

Vereine, Organisationen und Gruppen leisten einen bedeutenden Beitrag zum sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt. Sie bieten nach wie vor wichtige Räume für bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Arbeit. Dabei übernehmen sie zahlreiche Aufgaben, die dem Gemeinwohl zugutekommen und die die öffentliche Verwaltung allein nicht bewältigen könnte.

Die Stadt hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Vereinen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um deren Arbeit zu unterstützen. Dazu gehört sowohl die Anerkennung und Wertschätzung als auch die finanzielle und praktische Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes, der für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft unerlässlich ist.

Dieses Miteinander basiert auf einem Prinzip der wechselseitigen Verantwortung: Die Stadt stellt Mittel und Unterstützung bereit, während die Vereine aktiv bleiben und sich den Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft anpassen.

Im Bereich der sozialen und gesellschaftlichen Förderung sollte die Stadt Kornwestheim darauf abzielen, Initiativen zu unterstützen, die das Gemeinwesen stärken und die Vielfalt des städtischen Lebens bereichern.

## **I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AN KORNWESTHEIMER VEREINE MIT SOZIALER UND GESELLSCHAFTLICHER ZIELSETZUNG**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Kornwestheim haben und als eingetragener Verein (e. V.) geführt werden. Ortsverbände oder -gruppen müssen in einem Dachverband auf Landes- bzw. Bundesebene Mitglied sein und in Kornwestheim aktiv sein.
2. Die Tätigkeit des Vereins muss vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.
3. Die Aktivitäten des Vereins müssen im Interesse der Stadt Kornwestheim und ihrer Bürgerschaft stehen und einen sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert bieten.
4. Der Verein muss bei Beginn der Förderung mindestens drei Jahre in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein.
5. Der Verein muss mindestens 20 förderfähige Mitglieder haben.

6. Der Verein muss ab dem 01.01.2026 folgende Mitgliedsbeiträge erheben:
  - für eine Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 20,- EUR/Jahr
  - für weitere Kinder und jugendliche Familienmitglieder 15,- EUR/Jahr
  - für eine Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre 35,- EUR/Jahr
  - für weitere erwachsene Familienmitglieder 25,- EUR/Jahr
7. Auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, werden nicht mehr gefördert.
8. Der Verein muss nachweisen, dass er eine nachhaltige und regelmäßige Arbeit im Bereich der sozialen oder gesellschaftlichen Förderung leistet.
9. Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
10. Der Verein ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschüsse zweckgebunden für die angegebenen Projekte oder Maßnahmen zu verwenden und dies entsprechend nachzuweisen.
11. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt Kornwestheim bereitgestellt werden. Auf diese freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

**Folgende Organisationen und Gruppen sind von der Förderung ausgeschlossen:**

- a. Politisch agierende Vereine und Wählervereinigungen.
- b. Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften.
- c. Wirtschaftliche Vereine oder ihnen gleichzustellende Vereine, die eine eigenständige Finanzierung anstreben bzw. Leistungen gegen ein Entgelt zur Verfügung stellen.
- d. Fanclubs, Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen.
- e. Ausnahmen von Ziffer I. können im Einzelfall vom Verwaltungs- und Finanzausschuss zugelassen werden.

## **II. FÖRDERUNGSBEREICH**

### **1. Grundförderung:**

Jeder förderfähige soziale und gesellschaftliche Verein erhält eine Grundförderung in Höhe von 500,- EUR/Jahr. Für jedes förderfähige Mitglied wird zusätzlich 4,- EUR gewährt.

### **2. Kinder- und Jugendförderung:**

Für jedes förderfähige Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines förderfähigen sozialen und gesellschaftlichen Vereins wird ein Zuschuss von 30

EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder unter 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen. Jede/r Übungsleiter/in bekennt sich – bei Vereinen mit einem individuellen Schutzkonzept – zu einem aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **3. Bezuschussung für die Anmietung von Räumlichkeiten:**

Als zusätzliche Förderung zum derzeitigen gültigen Sondertarif für die Anmietung von Räumlichkeiten im Kultur- und Kongresszentrum Das K erhalten die förderfähigen sozialen und gesellschaftlichen Vereine einmal im Jahr den Galerieversammlungsraum, den Casinosaal oder den Gemeinschaftsraum in der Hermannstraße für die Dauer einer Veranstaltung inklusiv Vorbereitungszeit, max. einen Tag, mietfrei überlassen. Die Zuschussung erfolgt jeweils auf Antrag. Dieser muss bis Ende des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden.

### **4. Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine:**

Entsprechend den Richtlinien über Jubiläumsgaben an Vereine. (Stadtrecht A.5.08)

### **5. Investitionskostenzuschüsse u. ä.**

Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind bei der Stadt einzureichen. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats.

## **III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

1. Der Antrag auf Grundförderung muss schriftlich und fristgerecht bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Kornwestheim eingereicht werden. Berechnungstichtag ist der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

## **IV. KONTROLLMÖGLICHKEITEN**

Soweit Vereine nach diesen Förderrichtlinien eine Zuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung (z. B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.

## **V. INKRAFTTRETEN**

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.